

**Befristete Änderungssatzung zu den
Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und
Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO)**

28. Oktober 2020

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TUHH) hat am 9. Dezember 2020 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382) die vom Akademischen Senat der TUHH am 28. Oktober 2020 beschlossene befristete Änderungssatzung zu den Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO) vom 22. November 2017, zuletzt geändert am 22. Januar 2020, gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

Artikel 1

Der ASPO wird aufgrund der pandemischen Lage (Covid-19) befristet für das Wintersemester 2020/21 und den zugehörigen Prüfungszeitraum die Anlage „Take-Home-Exams“ gem. Artikel 2 hinzugefügt.

Artikel 2

Anlage „Take-Home-Exams“

1. In Ergänzung zu den Prüfungsarten in § 16 Absatz 2 ASPO und den Studienleistungsarten in § 17 Absatz 2 ASPO wird als weitere Prüfungs- und Studienleistungsart das Take-Home-Exam (THE) hinzugefügt.
2. Das Take-Home-Exam besteht aus der eigenständigen Bearbeitung von Prüfungsaufgaben in Heimarbeit unter Zuhilfenahme von vorher festgelegten zugelassenen Hilfsmitteln. Die Ausgabe der Prüfungsaufgaben und die Abgabe der Lösungen erfolgt in elektronischer Form. Die Dauer der Bearbeitung kann auf eine bis drei Zeitstunden festgelegt sein. Zusätzlich kann ein fünfzehnminütiger „Technikpuffer“ gewährt werden.
3. Bei der Abgabe des Take-Home-Exams versichert die oder der Studierende, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel erbracht hat.
4. Bei der Durchführung eines Take-Home-Exams ist dafür Sorge zu tragen, dass:
 - Beeinträchtigungen der Chancengleichheit durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder die Hilfestellung Dritter im Wege aufsichtsadäquater datenschutzkonformer technischer

Lösungen oder durch geeignete Aufgabenstellungen, bei denen die Hilfestellung Dritter keinen Nutzen verspricht, weitgehend ausgeschlossen werden können,

- der Zeitpunkt der Abgabe der Prüfungs- oder Studienleistung rechtssicher protokolliert wird,
- das Take-Home-Exam auf Antrag der oder des Studierenden für die jeweilige Prüfung auch innerhalb der TUHH in mit EDV-Arbeitsplätzen ausgestatteten beaufsichtigten Prüfungsräumen abgelegt werden kann.

5. Weiterhin muss sichergestellt sein, dass:

- die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den einzelnen Studierenden zugeordnet werden können,
- die Ausarbeitung der Studierenden in einem elektronischen Dokumentenformat gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 gespeichert wird.

6. Für den Fall, dass ein Take-Home-Exam nicht oder verspätet abgegeben wird, trägt die oder der Studierende die Beweislast dafür, dass die Verspätung auf von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Umständen beruht.

7. Ist für eine Modulprüfung eine Klausur gem. § 16 Absatz 2 lit. a ASPO als Prüfungsart oder ist als Studienleistung ein Midterm gem. § 17 Absatz 2 lit. a ASPO vorgesehen, kann der zuständige Studiendekanatsausschuss auf Antrag der oder des Prüfenden mit einer vierwöchigen Frist vor dem anberaumten Klausur- oder Midterm-Termin eine Änderung in die Prüfungs- bzw. Studienleistungsart Take-Home-Exam beschließen, wenn sich abzeichnet, dass die pandemische Lage die Durchführung der Klausur oder des Midterms unter zumutbaren Bedingungen unmöglich macht. Die Änderung ist den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese befristete Änderungssatzung zu den Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO) tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Universität Hamburg und Veröffentlichung an der TUHH in Kraft. Sie gilt für das Wintersemester 2020/21 und den zugehörigen Prüfungszeitraum.